

**Wörtliches Protokoll der Hauptverhandlung  
vor dem Sozialgericht München  
06.07.2017, 12:19 – 13:00 Uhr  
Az: S 2 KR 482/15, (S 2 P 159/15), S 2 KR 267/16, S 2 P 74/16**

(Vor dem Sitzungssaal gibt es eine elektronische Anzeige. Darauf ist mitgeteilt: Richter: Hr. Lillig, (ehrenamtlich) Hr. König, (ehrenamtlich) Hr. Schulz Beklagten-Vertreter AOK Bayern Direktion München: Hr. Tonhauser, Fr. Lang Kläger Dr. Arnd Rüter 3 Verfahren: Az S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15, S 2 KR 267/16)	1
(Beginn: 12:19 Uhr, Ende: 13:00 Uhr)	2
Richter: (es redet nur Richter Lillig während der Verhandlung, die ehrenamtlichen Richter sprechen nicht) So, wir warten noch ein bisschen bis der Kollege da ist	3
Fr. Lang: genau	4
Richter: alles klar? Dann fahren wir fort in den mündlichen Verhandlungen und ich rufe auf die Rechtsstreitigkeiten Dr. Arnd Rüter gegen die AOK Bayern vertreten durch den Direktor der Direktion München und die Pflegekasse bei der AOK Bayern vertreten durch den Direktor der Direktion München Da erscheint der Kläger persönlich. Sie sind der Dr. Rüter	5
Kläger: bin ich	6
Richter: und die Beklagte wird vertreten durch Herrn Tonhauser, Herr Tonhauser hat Generalvollmacht bei uns hinterlegt, und die Frau Lang wird wieder unterbevollmächtigt?	7
Hr. Tonhauser: ja	8
Richter: und für das Protokoll: Der Beklagtenvertreter erklärt, neue Zeile, ich erteile Frau Lang Untervollmacht, Punkt	9
Protokollantin: (2 Personen als Protokollantinnen anwesend) Der Beklagtenvertreter erklärt: ich erteile Frau Lang Untervollmacht. Passt das so Herr Tonhauser?	10
Hr. Tonhauser: ja	11
Richter: ist vorgelesen und genehmigt	12
Richter: Die hier angegebenen Rechtsstreitigkeiten betreffen die Verbeitragung von <b>Versorgungsbezug</b> für die gesetzliche Krankenkassen- und Pflegeversicherung.	13
Es ist ein <b>Versorgungsbezug</b> in Höhe von 39.404,17 € <b>im Jahre 2015</b> an den Kläger <b>geflossen</b> und im gleichen Kalenderjahr ein Betrag von 62.326,69.	14
Diese beiden <b>Versorgungsbezüge</b> wurden von der <b>Zahlstelle</b> gemeldet. Die <b>Zahlstelle</b> ist die <b>Allianz Versicherung</b>	15
Und mit Bescheid vom 28.01.2015 wurde ab dem 01.02.2015 ein Betrag von monatlich 58,62 auf 10 Jahre hin durch die Beklagte festgesetzt. Bescheid ist im Namen der Pflegekasse ergangen.	16

	Mit Bescheid vom 30.10.2015 ist dann ab 01.11.2015 ein monatlicher Beitrag von 151,32 festgesetzt worden, auch wieder auf 10 Jahre umgelegt für den <b>zweiten Kapitalzufluss</b> in Höhe von 62.326,96 DM.	17
	Gegen die Beitragsfestsetzung wurde am 09.02.15 gegen den Bescheid vom 29.01.15 und gegen den Bescheid vom 30.10.2015 am 20.11.15 Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde dann <b>ausführlich begründet</b> mit Schriftsatz vom 11.02.2015 in beiden <b>Widerspruchsverfahren</b> .	18
	Mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.16 ist dann der Widerspruch in Sachen <b>Versorgungsbezug</b> in Höhe von 39.404,17 zurück gewiesen worden. Auch dieser Bescheid ist im Namen der Pflegekasse ergangen.	19
	Mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.16 ist der Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.10.2015 zurückgewiesen worden. Auch dieser Widerspruchsbescheid ist im Namen der Pflegekasse ergangen.	20
	Es wurde dann in der ersten Angelegenheit Klage zum SG durch seinen Bevollmächtigten am 27.04.15 eingelegt. Die zweite Klage datiert vom 21.02.2016	21
	Das Gericht hat <b>dann</b> am 08. Dezember 2015 zu einem Termin zur Erörterung Der Sach- und Rechtslage geladen, der dann auch durch die <b>Mandatsniederlegung</b> des Bevollmächtigten des Klägers nicht stattgefunden hat.	22
	In der Folge sind dem Gericht folgende Unterlagen vorgelegt worden: <ul style="list-style-type: none"> <li>– ein Anstellungsvertrag des Klägers mit der Firma Softlab GmbH ab 01.10.1983</li> <li>– ein weiterer Anstellungsvertrag als sogenannter Chefberater ab dem 01.10.1989</li> <li>– ein Änderungsvertrag vom 09.01.1998 mit Wirkung vom 01.01.98 mit dem Tätigkeitsprofil als Managementberater</li> </ul>	23
	dann sind weiter vorgelegt worden: <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Versicherungsverträge mit Zusagen zur betrieblichen Altersversorgung und Direktversicherung</b> vom 27.03.85, vom 05.01.87, vom 08.11.89</li> </ul>	24
	Das sind <b>die zugänglich gemachten Unterlagen</b> , die vollständig dem Gericht vorliegen	25
	Soweit das, was wir berichten können	26
	Sie haben das Wort	27
Kläger:	Da habe ich als erstes ein paar Anmerkungen. Ich weiß jetzt nicht in welchem Satz, also der zweite Bescheid hat nicht (wenn sie 1, 2, 3 nehmen) die Versicherungen 2 und 3 umfasst, sondern alle 3 zusammen.	28
Fr. Hauser:	ja	29
Kläger:	Der Betrag wurde über alle 3 gerechnet. Das zweite: Es steht auch draußen falsch dran; es gibt 4 Aktenzeichen, gab es; und zwar wurde das Aktenzeichen S 2 P 159/15 aus dem Jahr 2015 per gemeinsamem Beschluss zusammengelegt mit der Entscheidung S 2 KR 482/15. Für S 2 P 74/16 gilt das allerdings nicht, d.h. sie haben die falsche Nummer an der Tafel stehen.	30
	So dann habe ich eine Frage: In der Ladung steht „die Beklagtenakten Blatt 1 bis 21“. Was ist das bitteschön?	31
Richter:	(blättert in seinem Papierstoß und zerlegt seine Akte)	32

	Wir haben das, was wir von Herrn Tonhauser und seinen Mitarbeitern bekommen haben	33
Kläger:	hm, können sie das bitte ..., ja sie brauchen das jetzt nicht zu zerfletern Es reicht mir, wenn sie sagen: das sind die Unterlagen, die sie von der Beklagten bekommen haben.	34
	(zu den Protokollantinnen) Schreiben sie bitte ins Protokoll: Beklagtenakten Blatt 1 bis 21, damit sind die Unterlagen von der Beklagten Blatt 1 bis 21 gemeint. Nein, wollen sie nicht?	35
Protokollantin:	Ich warte darauf, dass der Richter mir diktiert	36
Kläger:	Gut, dann spreche ich zu ihnen. Lassen sie bitte ins Protokoll schreiben, dass mit den Beklagtenakten Blatt 1 bis 21 die Unterlagen von der AOK gemeint sind	37
Richter:	<b>Wir nehmen</b> zu Protokoll: Die von der Beklagten übersandten Unterlagen sind die Beklagtenakten	38
Kläger:	Gut, wer hat jetzt das Wort?	39
Richter:	Sie	40
Kläger:	Dann fange ich an, also	41
	Zu meinen Widerspruchsbegründungen und vor allen Dingen zur Klagebegründung hat die AOK am 07.03.2015 erstmalig Stellung genommen. Indem sie geschrieben hat, was die Grundlage ihrer Beschlüsse sind; es gilt § 237 Satz 1 Nr. 2 SGB V und es gilt § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V.	42
	So und das war alles. Aus diesen Gesetzestexten geht aber nicht hervor, dass die Verbeitragung von Kapitallebensversicherungen damit begründbar ist.	43
	Dann habe ich weiter über das Gericht kommuniziert und habe am 08.05.2016, also 14 Monate später, eine zweite Stellungnahme zu meiner Klagebegründung bekommen. Und die bestand darin festzustellen, dass es <b>grundsätzlich</b> so ist. Das ist natürlich sehr erhebend und umfassend, aber das war alles.	44
	Dann habe ich weiter insistiert, dass ich eine Stellungnahme zur Klagebegründung haben möchte und dann gab es am 15.06.2016 endlich eine etwas umfassendere Stellungnahme. Ich erwähne ein paar Punkte:	45
	Da stand drin: das <b>BSG</b> hat festgestellt, dass § 229 SGB V <b>nicht verfassungswidrig</b> ist. Es liegt kein Verstoß gegen Artikel 14 GG vor, keine Verletzung der Eigentumsgarantie erfolgt durch Verbeitragung der Kapitalleistungen ausgezahlter Versorgungsbezüge.	46
	So, dazu ist zu sagen: das ist <b>Amtsanmaßung</b> dieses Urteil des BSG, denn es ist nicht das Verfassungsgericht. Das kann also nicht beschließen, ob etwas verfassungskonform oder verfassungswidrig ist.	47
	Der nächste Punkt: Es wurde festgestellt in diesem Schreiben vom 15.06.2016, dass das BSG festgestellt hätte, dass eine nach dem 01.01.2004 fällige einmalige Kapitalleistung aus einer im Rahmen der <b>betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherung</b> ab diesem Zeitpunkt als Versorgungsbezug gilt.	48
	Dazu ist zu sagen – ich habe es immer betont und ich betone es weiter – ich hatte <b>keine betriebliche Altersversorgung</b> und ich hatte <b>keine Direktversicherung</b> , sondern ich hatte 3 Kapitallebensversicherungen.	49

- Dann wurde weiter in dem Schreiben angemerkt, seit 01.01.2004 geltende uneingeschränkte Beitragspflicht (...) für geleistete Versorgungsbezüge verstößt nach Ansicht des BSG nicht gegen **Verfassungsrecht**. 50
- Wieder ist zu sagen, ich hatte keine **Versorgungsbezüge** und im übrigen ist die Aussage des **BSG**, dass das nicht Verfassungsrecht verstößt, eine **Amtsmaßnung**, die sich einfach nicht gehört. Das BSG ist nicht das Verfassungsgericht. 51
- Dann wurde weiter in dem Schreiben mitgeteilt, dass dies auch für vor dem 01.01.2004 abgeschlossene **Direktversicherungen** gilt, die erst später fällig werden. 52
- Ich habe aufgrund dieser permanenten Betonung von **Direktversicherung und betrieblicher Altersversorgung** meine **Klagebegründungsschrift** geändert und habe ein Kapitel eingefügt, wo ich mir bestimmte Begriffe verbeten habe, die mir unterstellt werden, um eine Begründung zu finden, warum das zu verbeitragen ist. Darin habe ich geschrieben: **Direktversicherungen** hatte ich keine, **betriebliche Altersversorgung** hatte ich keine, usw. usf. 53
- Daraufhin hat in diesem Schreiben vom 15.06.2016 die AOK erfunden, dass ich eine **Direktlebensversicherung** hatte, einen **kapitalisierten Versorgungsbezug**. Daraufhin habe ich dann geantwortet am 30.06. ich verbitte mir jegliche Verballhornung dieser Begriffe; ich verbitte mir auch solche Konstruktionen in Zukunft wie kapitale Altersvorsorge, direktversichertes Alterskapital, vorsorglich bezogenes Altersdirektkapital, direktversichertes versorgtes Betriebsalter, vorgesorgter Direktanspruch, also ich möchte diese Worte nicht untergeschoben kriegen, weil: ich hatte **keine Direktversicherung** und **keine betriebliche Altersversorgung**. 54
- Es wurde weiter in dem Schreiben vom 15.06.2016 festgestellt, dass hierdurch keine grundlegende Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse zu erkennen ist, das hätte das BSG festgestellt. Da würde ich sagen, das ist ziemlich dreist, meine Vermögensverhältnisse sind dem BSG nicht bekannt gewesen. 55
- Dann wurde in diesem Schreiben Bezug genommen auf 3 Urteile des BSG, nämlich vom 13.09.2006, 12.12.2006 und 25.04.2007. 56
- Jetzt ist es so, die Basis des Rechtssystems sind Gesetz und Recht und nicht etwa Urteile des Bundessozialgerichts. Wir haben in Deutschland kein Fall-Recht, wo irgendeiner was beschließt und kann man damit spielen und weiter machen und insbesondere solche „höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundessozialgerichts“ sind noch kein Beweis dafür, dass Recht gesprochen wird, weil über diesen sogenannten höchstrichterlichen BSG-Entscheidungen steht immer noch das Verfassungsgericht und über dem Verfassungsgericht steht auch noch was, nämlich die Verfassung selbst. Und das ist auch ganz angebracht und wie man sieht, ist das nötig zuweilen. 57
- Selbstverständlich ist es möglich mit solchen Beschlüssen sich die Arbeit zu erleichtern. Aber wer das tut, hat die Pflicht zu kontrollieren, ob diese Beschlüsse nach Recht und Gesetz gefällt worden sind. Und wenn sie das nicht sind, dann kann man sie auch nicht benutzen. 58
- Z.B. ist die Begründung der Nummer eins in ihrer Liste vom 13.09.2006 eine Lektion in der Herleitung einer Rechtsbeugung. Ja, die lautet nämlich „zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung gehören auch Renten, die aus einer ... Direktversicherung gezahlt werden [ich hatte keine]. Um eine solche Direktversicherung handelt es sich bei einer Kapitallebensversicherung“ 59

	Ja das ist die Rechtsbeugung. Eine <b>Kapitallebensversicherung ist keine Direktversicherung</b>	60
	So, und damit ist das verbeitragte Geld eben unrechtmäßig verbeitragt.	61
	Man könnte, um die Rechtsbeugung klarer zu machen, es auch mit anderen Beispielen machen: Wenn ich z.B. sage, Gartenstühle gehören zu den Gartenmöbeln, Gartentische gehören auch zu den Gartenmöbeln (= Direktversicherungen). Also sind tische dasselbe wie Stühle (= Rente) – fertig. Also ist eine Kapitallebensversicherung dasselbe wie eine Rente.	62
	Weiteres erspare ich mir	63
Richter:	Haben sie noch weiteres?	64
Kläger:	Ich habe noch weiteres. Ich wollte nachher noch eine Erklärung verlesen. Sie sagen, wann es soweit ist	65
Richter:	Dürfen sie gern	66
Kläger:	Gut, dann lese ich das gleich vor Erklärung des Klägers ...	67
Richter:	Soll das ins Protokoll? Sollen wir das dazu geben?	68
Kläger:	Ich gebe es ihnen gleich, dann wissen sie, dass sie es haben	69
Richter:	Sehr schön, vielen Dank	70
Kläger:	einmal für sie (Richter) Original Einmal für sie (AOK Vertreter) Kopie	71
Richter:	Wollen sie es vorlesen oder sollen wir das <b>zu Protokoll</b> nehmen förmlich. Das ist <b>ihre Entscheidung</b> Herr Dr. Rüter. Wie sie es wollen.	72
Kläger:	Ich würde es gern verlesen	73
	(Kläger verliest die <b>Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht München, ...</b> )	74
	(zu den AOK-Vertretern) Sie haben an keiner einzigen Stelle widersprochen und damit haben sie meine Klagebegründung voll anerkannt.	75
	(zum Gericht) und deswegen <b>fordere ich das Gericht auf</b> meinen Anträgen I, II, III des Hauptantrages <b>zuzustimmen</b>	76
Richter:	Wir geben zu Protokoll, dass der Kläger eine ausführliche Erklärung mündlich vorgetragen hat und ? die Anträge wie am Ende der Erklärung <b>das Gericht bittet zu würdigen</b>	77
	Herr Tonhauser?	78
Lang:	Wir erkennen jetzt erstmal gar nichts an, hähä Nur weil wir uns ja zu bestimmten Punkten nicht geäußert haben.	79
	Wir setzen einfach geltendes Recht um. Es gibt das Sozialgesetzbuch und da steht in § 229 Abs. 1 Satz 3 steht eben drin „Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate“	80

	Und genau das haben wir umgesetzt.	81
	Die Zahlstelle, die Allianz hat uns das gemeldet maschinell; zu dem ist sie auch verpflichtet. Und dann ... und die melden das ja auch nur, wenn das tatsächlich ein <b>Versorgungsbezug aus einer betrieblichen Altersversorgung</b> ist.	82
	Und dann setzen wir das um und dann Beitragsbescheid.	83
Kläger:	Ich widerspreche: Nein, ist es nicht, Punkt. Wenn es ein <b>Versorgungsbezug</b> ist aus einer <b>betrieblichen Altersversorgung</b> , dann müssten sie mir einfach die Versorgungszusage der Firma vorlegen können. Das können sie nicht, weil keine existiert.	84
	Also hören sie auf mit der permanenten Behauptung: es ist ein Versorgungsbezug aus einer betrieblichen Altersversorgung.	85
Richter:	Der Kläger hat Anträge gestellt. Sie beantragen, dass wir verfahren die Klage abzuweisen. Herr Tonhauser, ist das ok?	86
Tonhauser:	Ja	87
Richter:	Für das Protokoll: „Von der Beklagten wurde beantragt (machen wir neue Zeile) die Klagen abzuweisen“ Das lesen wir bitte dem Herrn Tonhauser nochmal vor	88
Protokollantin:	Der Kläger übergibt eine ausführliche Erklärung und trägt diese mündlich vor Er bittet das Gericht die Anträge zu würdigen Der Beklagten-Vertreter beantragt die Klagen abzuweisen	89
Richter:	passt das so fürs Protokoll? Das Protokoll ist vorgelesen und genehmigt Dann schließe ich die mündliche Verhandlung	90
	(30 Minuten vergangen)	91
Kläger:	Gehen sie oder wir?	92
Richter:	Sie können gern sitzen bleiben	93
Kläger:	das war die Frage: wer muss raus?	94
	(38 Minuten vergangen)	95
Richter:	So es ergeht im Namen des Volkes folgendes Urteil:	96
	1. Die Rechtssachen S 2 KR 482 aus 15, <b>S 2 P 159 aus 15</b> und S 2 KR 267 aus 16 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden	97
	2. Die Klagen werden abgewiesen	98
	3. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten	99
	Bitte nehmen sie Platz	
	Das Gericht sieht die herangezogenen Vorschriften des 5.ten Buches des Sozialgerichtsgesetzes, insbesondere die § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V für verfassungskonform an und sieht deshalb von einer Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht ab.	100

	Nachdem die Normen <b>verfassungskonform sind, ist auch die Anwendung dieser Normen rechtmäßig</b>	101
	Die Bescheide vom 30.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.06.2016 und der Bescheid vom 28.01.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2016 sind rechtmäßig.	102
	Das Gericht folgt der Begründung im Widerspruchsbescheid der Beklagten gemäß § 136 Abs. 3 SGG und sieht deshalb von einer weiteren Darstellung in den Gründen ab.	103
	Alles Weitere kriegen sie dann schriftlich	104
	(Richter packt Akten zusammen und steht auf)	105
Kläger:	Moment, darf ich noch was sagen Ich habe ...	106
Richter:	...	
Kläger:	Ich habe in meiner Klage eine <b>Eventualklage</b> erhoben, was ist mit der? Die ist zu behandeln, wenn diese Klage hier abgewiesen wurde.	107
Richter:	(im Weglaufen)	108
	Der Tenor ist verkündet, die <b>Klagen werden abgewiesen</b> Vielen Dank.	109
	(40 Minuten)	


(06.-08.07.2017)  


---

 (Dr. Arnd Rüter)